

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (3) der öffentlichen	Amt / Zimmer Ordnungsamt / 14
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen: 14-124.210
Sitzung am 15. März 2016	Datum: 16. Februar 2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Frühlingserwachen 2016 in Hilzingen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags• Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	

(I)

In der Regie des Gewerbevereins findet seit 2004 im zweijährigen Turnus im Gewerbegebiet südlich der B314 eine groß angelegte Gewerbeschau statt. Die ursprünglich auf den 25. April 2016 vorgesehene 7. Auflage wurde nun aus organisatorischen Gründen kurzfristig ins Jahr 2017 verschoben.

Schon in der Zeit vor dieser Entscheidung sind bei der Unternehmung Mauch GmbH - grün erleben- diverse Werbemaßnahmen und andere Vorbereitungen für den Termin 25.04.2016 angelaufen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Gemeinde telefonisch angefragt, ob evtl. ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt werden könnte.

Dies liegt in der Entscheidungshoheit des Gemeinderates. Die Ermächtigungsgrundlage hierzu ergibt sich aus § 8 des zuletzt 2011 geänderten Gesetzes über die Ladenöffnung, wonach die Kommunen pro Jahr drei verkaufsoffene Sonntage zulassen können.

Einer dieser Sonntage ist auf Dauer für den Kirchweih-Sonntag „verbraucht“.

Rückblende:

Seit der 1. „großen“ Gewerbeschau in 2004 richtete die Mauch GmbH –grün erleben- immer in den Jahren dazwischen eine „kleine“ Schau als Verkaufsschau in der Ausrichtung Garten, Balkon, Terrasse, Wohnen und Lifestyle aus.

Gesehen und rechtlich eingeordnet wurde diese Veranstaltung in der Zeit vor 2011 unter den gewerbeordnungsrechtlichen Begriffen „Messen, Märkte, Ausstellungen“ mit der Folge, dass, obwohl von der Ausprägung her deutlich kleiner, diese das gleiche behördliche Genehmigungsprozedere durchlaufen musste wie der Kirchweihmarkt und die Gewerbeschau selbst. Die Erlaubniszuständigkeit lag beim Landratsamt; Versagungsstatbestände waren nie gegeben.

Durch die Regelung des § 8 Ladenöffnungsgesetz gibt sich seit Herbst 2011 die Möglichkeit eines Erlaubnisverfahrens auf örtlicher Ebene. Von dieser Möglichkeit wurde 2013 und 2015 Gebrauch gemacht.

(II)

Nach §§ 55 der Gewerbeordnung (GewO) bedarf einer Reisegewerbekarte, wer außerhalb den Räumen seiner gewerblichen Niederlassung Gelegenheit zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen bietet, es sei denn, dies geschieht aus besonderem Anlass mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO). Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Gewerbeordnung (GewOZuVO) ist die Gemeinde zuständige Behörde für diese Ausnahme.

Das „Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Betriebsgelände der Mauch GmbH – grün erleben- lebt natürlich auch durch eine Produktvielfalt, die nur erreicht werden kann, wenn weitere Händler die Möglichkeit haben, die vorhandene Produktpalette mit ergänzenden Sortimenten abzurunden. Dabei ist jetzt weniger an den klassischen „fahrenden Händler“ als vielmehr an die Gewerbetreibenden mit ausschließlich räumlicher Niederlassung gedacht, die sich mit ihren Waren und Leistungen in die Veranstaltung mit einbringen.

(III)

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgendes zu beschließen:

zu I Satzung über die Regelung des Ladenschlusses am Sonntag, den 24. April 2016 anl. des „Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Areal der Mauch GmbH –grün erleben-, Brühlstraße 12, 78247 Hilzingen

§ 1

Auf dem Areal Brühlstraße 12 in Hilzingen dürfen Verkaufsstellen abweichend von den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG festgelegten Ladenschlusszeiten am Sonntag, den 24. April 2016 aus Anlass des „Frühlingserwachen in Hilzingen“ von 12:00 bis 17:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstelle in diesem Sinne ist jede Stelle, an denen Gelegenheit zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen geboten ist.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig in Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

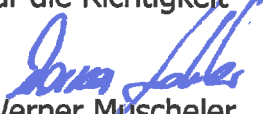
§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilzingen, den
Rupert Metzler, Bürgermeister

zu II Die reisegewerbekartenpflichtigen Teilnehmer am „Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Areal der Mauch GmbH –grün erleben- werden nach Maßgabe des § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 GewOZuVO von der Verpflichtung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, bei gewerblicher Betätigung außerhalb den Räumen der gewerblichen Niederlassung eine Reisegewerbekarte zu besitzen, befreit.

für die Richtigkeit


Werner Muscheler
Ordnungsamt

gesehen


Rupert Metzler
Bürgermeister